



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 09. Mai 2026

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

237. Anzeige der VDM Metals GmbH, Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl, Standort: Kleffstr. 23, 58672 Altena zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 189; **238.** Anzeige der Firma VDM Metals GmbH, Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl, Standort: Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 190

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

239. Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke S. 190; **240.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale

Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im sektoralen Bereich der Podologie S. 190; **241.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag der Firma Ørsted Onshore Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem S. 191; **242.** - **245.** Auktion der Sparkasse Bochum S. 192 + 193; **246.** + **247.** Auktion der Sparkasse Hattingen S. 193; **248.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 193

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 193

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

237. Anzeige der VDM Metals GmbH, Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl, Standort: Kleffstr. 23, 58672 Altena zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.04.2026
900-9051364-0020/IBA-0001-0053/26

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die VDM Metals GmbH, Plettenberger Str. 2, 58791, hat mit Datum vom 07.04.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungs-

bedürftigen Anlage (hier: Sprühbeize auf Ihrem Grundstück in 59672 Altena, Kleffstr. 23, Gemarkung Altena, Flur 009, Flurstück 1689) angezeigt.

Die Anzeige umfasst die Abschaltung der Schaummittelzumischung an den Löschanlagen der Sprühbeize. Die Löschanlagen werden zukünftig mit Sprühwasser betrieben.

Die Änderung ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Verbot von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) erforderlich.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Do

(165)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 189

**238. Anzeige der Firma VDM Metals GmbH,
Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl,
Standort: Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl
zur störfallrelevanten Änderung
einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.04.2026
900-0044910-0001/IBA-0002-0050/26

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die VDM Metals GmbH, Plettenberger Str. 2, 58791 Werdohl, hat mit Datum vom 30.03.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Warmband- und Kaltbandbeize (Ruthner)) auf Ihrem Grundstück in 59791 Werdohl, Plettenberger Str. 2, Gemarkung Werdohl, Flur 15, Flurstück 826 angezeigt.

Die Anzeige umfasst die Abschaltung der Schaummittelzumischung an den Löschanlagen der Bandbeizen (Warmband- und Kaltbandbeize (Ruthner)). Die Löschanlagen werden zukünftig mit Sprühwasser betrieben.

Die Änderung ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Verbot von Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) erforderlich.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Do

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 190



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**239. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**

Die Kriminaldienstmarke der Kriminalhauptkommissarin Simone Kaesler mit der Nr. 2123, ausgehändigt am 31.08.2016 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Iserlohn, 10.04.2026 ZA 2.1 - 64.03 -

Landrat des Märkischen Kreises
als Kreispolizeibehörde

Im Auftrag
gez. Rerich

Verwaltungsangestellte

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 190

**240. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
zentrale Entscheidung der eingeschränkten
Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung
der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktiker-
anwärtern im sektoralen Bereich der Podologie**

Stadt Dortmund Dortmund, 05.03.2026

Gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S.621) wird zwischen der Stadt Dortmund und den Städten und Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Podologie geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Dortmund übernimmt die Aufgabe der Abwicklung der Antragsverfahren auf Erteilung der sektoralen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Podologie einschließlich der Kenntnisüberprüfung und der Erlaubniserteilung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung in ihre Zuständigkeit.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen von den anderen Beteiligten auf die Stadt Dortmund über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GKG). Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

- (2) Diese Regelung gilt ebenso für alle in § 1 Abs. 1 genannten Anträge, die bei den Beteiligten bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgelegen haben. Diese werden der Stadt Dortmund nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (3) Sonstige Zuständigkeiten auf Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit in anderen sektoralen Bereichen als dem der Podologie nach den in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Diese verbleiben, sofern keine andere Zuständigkeit geregelt ist, grundsätzlich in der Zuständigkeit der an dieser Vereinbarung Beteiligten.
- (4) Weitere Kommunen können dieser Vereinbarung nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde beitreten.

§ 2

- (1) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der vorgenannten Zwecke notwendigen personellen sowie materiellen Ressourcen zu gewährleisten.

§ 3

- (1) Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S.

490) vom 08.08.2023 in der jeweils geltenden Fassung für die vorgenannten Zwecke zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Dortmund erhoben und stehen dieser als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den jeweiligen Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

§ 5

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

In Vertretung
gez. Frauke Füsers

(387) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 190

241. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Ørsted Onshore Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

Kreis Olpe Olpe, 23.04.2026
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
663 0113 2019

- Erteilung einer Genehmigung -

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Firma Ørsted Onshore Deutschland GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg auf ihren Antrag vom 02.09.2024 hin am 31.07.2025 die Genehmigung gemäß §§ 4,6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem im Bereich des Ortsteils Benolpe auf den folgenden Grundstücken erteilt:

Nr. 1	WEA 6	Gemarkung: Kirchveischede	Flur: 11	Flurstück: 69
Nr. 2	WEA 7	Gemarkung: Kirchhundem	Flur: 16	Flurstück: 379

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	WEA 6	Siemens Gamesa SG 6.6-170	6.600 kW	250 Meter	432019.0 O	565.8652.0 N
2	WEA 7	Siemens Gamesa SG 6.6-170	6.600 kW	250 Meter	432464.0 O	565.8779.0 N

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung konzentriert gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW),
- die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), welche von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt wurde,

- die Rodung und Waldumwandlung gem. § 39 Landesforstgesetz NRW (LFOG) in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück,
- die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)),
- die Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Ebenfalls wird durch die Genehmigung eine Bürgschaft für die Sicherung des Rückbaus gefordert sowie eine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Baurechtes, der Flugsicherheit, des Brandschutzes, des Landschafts-, Boden- und Artenschutzes, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, des Gewässerschutzes, von Bodendenkmälern und Archäologie, zur Eiswurf- und Eisfallabwehr, zur Landesverteidigung, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowie zur Ingenieurgeologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 31.07.2025 kann in der Zeit vom 10.05.2026 bis einschließlich 26.05.2026 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](http://umweltvertraeglichkeitspruefungen.de) eingesehen werden.

Darüber hinaus können Sie nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.079, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-620 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Untere, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-olpe.de) anfordern.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung

gez. Scharfenbaum

(649)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 191

242. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0309 2386 99 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0309 2386 99 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.08.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 36/26

Bochum, 23.04.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 192

243. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE10 4305 0001 0420 6421 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0420 6421 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.08.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 37/26

Bochum, 23.04.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 192

244. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden Nrn. DE03 4305 0001 0305 3090 50 und DE05 4305 0001 0305 2856 78 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE03 4305 0001 0305 3090 50 und DE05 4305 0001 0305 2856 78 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.08.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

M 38/26

Bochum, 23.04.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 192

245. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE59 4305 0001 0307 5623 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE59 4305 0001 0307 5623 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.08.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 39/26

Bochum, 23.04.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 193

246. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312044118 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.04.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 193

247. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 412957250 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.04.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 193

248. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300333549 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.04.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 193

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Skills for Kenya e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1499, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Sebastian Severin Schulte, Am Hohenberge 96, 59846 Sundern

Phil-Kevin Sell, Kronenstraße 8, 40217 Düsseldorf

(35)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Stadtmuseum Olpe e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5629, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dr. Ludger Ohm, Friedrich-von-Spee-Straße 10, 57462 Olpe

Dr. Burkhard Reißner, An der Eichhardt 16, 57462 Olpe
Wilhelm Rücker, Unterer Hardtweg 35, 57462 Olpe

(45)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung von Spiel- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 2323, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bastian Prange, Süggelberg 4, 44339 Dortmund

Oliver Gernhardt, Bannenberg 45, 44369 Dortmund

(40)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.